

## **Satzung**

### **über Kostenersatz und Aufwandsentschädigungen für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hambergen**

Aufgrund von § 33 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung des Rates der Samtgemeinde Hambergen vom 10.12.2024 die Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hambergen vom 01. Juli 2022, durch folgende Satzung ersetzt:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Ersatz von Auslagen und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hambergen.

#### **§ 2**

##### **Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Hambergen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. Anlage A dieser Satzung.

(2) Für die Teilnahme an Lehrgängen im Zuge der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr Hambergen während der Freizeit, ohne Lohnersatzforderungen im Sinne von § 32 NBrandSchG, werden folgende pauschalen Aufwandsentschädigungen gewährt:

1. QS-I (ehem. Truppmann I)	40,00 €/ Lehrgang*
2. QS-II (ehem. Truppmann II)	40,00 €/ Lehrgang*
3. QS-III (ehem. Truppführer)	30,00 €/ Lehrgang*
4. Atemschutzgeräteträger	60,00 €/ Lehrgang*
5. Maschinist	50,00 €/ Lehrgang*
6. Absturzsicherung	25,00 €/ Lehrgang*
7. Lehrgänge der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK)	100,00 €/ am Tag*
8. Für alle anderen Lehrgänge, die am Wochenende (Freitag bis Sonntag) und außerhalb der Samtgemeinde Hambergen stattfinden	100,00 €/ Lehrgang*

\*In den o.g. Pauschalbeträgen sind die entsprechenden Fahrtkosten inkludiert und können nicht mehr geltend gemacht werden.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung bei Verhinderung**

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Funktionsträger im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausführung seiner Funktion verhindert ist. Die Zahlung wird mit Beginn des vierten Monats und für die weitere Dauer der Nichtwahrnehmung eingestellt.

(2) Nimmt die Vertreterin oder der Vertreter einer Funktion die Aufgaben des eigentlichen Funktionsträgers ununterbrochen für länger als drei Monate wahr, erhält sie oder er ab dem vierten Monat und für die Dauer der weiteren Vertretung die Aufwandsentschädigung für die Funktion. Für diesen Zeitraum entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertreterfunktion.

### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung wird vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit aufgenommen wird, bis zum Ende des Monats, in dem die Tätigkeit eingestellt wird, gezahlt (immer ganze Monate).

### **§ 5**

#### **Auslagenersatz und Verdienstaussfall**

(1) Neben den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen werden keine weiteren Aufwandsentschädigungen oder Auslagenerstattungen (z.B. Fahrtkosten) gewährt und erstattet.

(2) Auf Antrag wird privaten Arbeitgebern das nach § 32 Abs. 1 Satz 1 fortgezahlte Arbeitsentgelt, sowie die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit erstattet.

(3) Bei Alarmierung eines Mitgliedes der aktiven Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hambergen an einem berufsbedingten Arbeitsort (keine privaten Tätigkeiten) kann, wenn sie oder er keine pauschale Fahrtkostenerstattung in einer funktionsbedingten Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung erhält, derjenige Fahrtkosten für die zurückgelegten Kilometer zwischen dem Arbeitsort und dem Feuerwehrhaus geltend machen.

(4) Zum Nachweis ist ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die Dienstfahrten im Sinne von Abs. 2 mit Datum, Start- und Zielort und gefahrene Kilometer eingetragen werden. Eine entsprechende Datei zur digitalen Führung wird durch die Verwaltung der Samtgemeinde zur Verfügung gestellt.

(5) Die Fahrtkosten nach Abs. 2 werden jährlich im Januar unter Vorlage des Fahrtenbuches durch die Gemeindeverwaltung abgerechnet. Das Fahrtenbuch muss hierfür bis zum 31. Januar abrechnungsfähig vorgelegt werden.

(6) Eine Entschädigung für den Verdienstausfall wird in den Fällen des § 33 Abs. 4 NBrandSchG in der jeweils geltenden Fassung auf höchstens 20,00 € je Stunde festgesetzt.

(7) Eine Entschädigung für die Betreuung von Kindern gem. § 33 Abs. 2 NBrandSchG in der jeweils geltenden Fassung wird auf höchstens 15,00 € je Stunde festgesetzt.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Kostenersatz und Aufwandsentschädigungen für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hambergen vom 01.07.2022 außer Kraft.

Hambergen, den 05.02.2025

gez.

Brauns

Samtgemeindebürgermeister



## Anlage A

### zur Satzung über Kostenersatz und Aufwandsentschädigungen für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hambergen

1.	<b>Gemeindebrandmeister</b>	290,00 €
2.	<b>Vertreter des Gemeindebrandmeisters</b>	145,00 €
3.	<b>Ortsbrandmeister</b>	
	Schwerpunktfeuerwehr	130,00 €
	Stützpunktfeuerwehr	110,00 €
	Grundausstattungsfeuerwehr	100,00 €
4.	<b>Vertreter des Ortsbrandmeister</b>	
	Schwerpunktfeuerwehr	65,00 €
	Stützpunktfeuerwehr	55,00 €
	Grundausstattungsfeuerwehr	50,00 €
5.	<b>Gerätewarte alle</b>	
	Schwerpunktfeuerwehr Grundbetrag	50,00 €
	Stützpunktfeuerwehr	35,00 €
	Grundausstattungsfeuerwehr (für alle pro Fahrzeug)	30,00 € (+ 20,00 €)
6.	<b>Atemschutzgerätewart</b>	
	Schwerpunktfeuerwehr	30,00 €
	Stützpunktfeuerwehr	30,00 €
	Grundausstattungsfeuerwehr	25,00 €
7.	Gemeindesicherheitsbeauftragter	50,00 €
8.	<b>Jugendfeuerwehr</b>	
	Gemeindejugendfeuerwehrwart	60,00 €
	stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	40,00 €
	Jugendfeuerwehrwart	60,00 €
	stellv. Jugendfeuerwehrwart	40,00 €
	Gemeindekinderfeuerwehrwart	60,00 €
	stellv. Gemeindekinderfeuerwehrwart	40,00 €
	Schulklassenbeauftragter	30,00 €
9.	Gemeindefunkwart	35,00 €
10.	Schriftwart Gemeindekommando	30,00 €
11.	Gemeindekleiderwart	50,00 €
12.	stellv. Gemeindekleiderwart	30,00 €
13.	Gemeindepressewart	30,00 €
14.	Gemeindeausbildungsleiter	30,00 €
15.	Leiter Fachgruppe ELW 1	30,00 €